

**Vierter Änderungsvertrag  
zum öffentlich-rechtlichen Vertrag  
über die Übertragung von Aufgaben des Kreises Segeberg  
an die Große kreisangehörige Stadt Norderstedt  
vom 26.11.2013/05.12.2013**

Auf Grund des § 47 Jugendförderungsgesetzes vom 05. Februar 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 158) zuletzt geändert durch das Gesetz v. 29.04.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. S. 616) und §§ 121 ff. des Landesverwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (LVwG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243), zuletzt geändert durch das Gesetz v. 30.09.2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 734) wird nach Beschlussfassung des Kreistages des Kreises Segeberg und der Stadtvertretung Norderstedt gemäß § 23 Nr. 23 der Kreisordnung (KrO) und § 28 Nr. 24 der Gemeindeordnung (GO) der nachfolgende öffentlich-rechtliche Änderungsvertrag geschlossen:

**§ 1**

§ 4 Nr. 1, Nr. 2 erhalten die folgende Fassung:

Nr. 1:

Satz 1 wird gelöscht.

Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

Für die Wahrnehmung der in § 3 bezeichneten Aufgaben in Bezug auf den Bereich Jugend entrichtet der Kreis an die Stadt für den Zeitraum ab dem 01.01.2024 eine jährliche Pauschale in Höhe von 15.381.581 €.

Satz 5 wird wie folgt neu gefasst:

Es wird vereinbart, dass die Differenz für das Jahr 2024 - unter Berücksichtigung der letzten noch zu leistenden Abschlagszahlung für das 4. Quartal - in Höhe von 6.470.081 € bis zum 31.12.2024 nachgezahlt wird; für die folgenden Jahre wird der Ausgleichsbetrag quartalsweise in gleichen Teilbeträgen gezahlt.

Nr. 2:

Nr. 2 wird wie folgt neu gefasst:

Für die Wahrnehmung der in § 3 bezeichneten Aufgaben in Bezug auf den Bereich Kindertagesbetreuung (Kindertagesstätten und Kindertagespflege) entrichtet der Kreis an die Stadt ab dem 01.01.2024 eine jährliche Pauschale in Höhe von 284.000 €. Der Kreis ist zuständig für die Zuschüsse für die Qualifizierung von Norderstedter

Kindertagespflegepersonen und stellt sicher, dass die Stadt und die Norderstedter Bildungsträger regelmäßig in die Planung dieser Qualifizierungsmaßnahmen mit eingebunden werden, sodass es tatsächlich Angebote in Norderstedt gibt. Darüber hinaus zahlt der Kreis an die Stadt einen jährlichen Abschlagsbetrag in Höhe von 1.700.000 € für die Sozial- und Geschwisterermäßigung sowie einen weiteren jährlichen Abschlagsbetrag in Höhe von 1.000.000 € für die Defizite, die sich aus der Neuordnung der Finanzierungsströme sowie der Kosten für die in Hamburg betreuten Norderstedter Kinder ergeben. Für die in S. 3 genannten Beträge vereinbaren die Vertragspartner eine Spitzabrechnung bis zum 30.09. des Folgejahres.

Abzüglich der ersten drei vom Kreis bereits geleisteten Abschlagszahlungen und der zu zahlenden 4. Abschlagszahlung für das Jahr 2024 i.H.v. insgesamt 2.229.000 € hat der Kreis an die Stadt die Differenz in Höhe von 755.000 € bis zum 31.12.2024 zu leisten. Für die folgenden Jahre wird der Ausgleichsbetrag quartalsweise in gleichen Teilbeträgen ausgezahlt.

## § 2

§ 5 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Es wird vereinbart, dass die nächsten Revisionsverhandlungen – auf Grund der hohen Dynamik und der nicht absehbaren Folgen der Kita- bzw. SGB VIII-Reform – im 1. Halbjahr 2026 (auf Basis der Ist-Zahlen 2025) mit Wirkung ab 01.01.2027 stattfinden sollen.

Es wird folgender Abs. 3 eingefügt:

Unabhängig von Abs. 1 und Abs. 2 wird der enge fachliche Austausch zwischen den Vertragspartnern fortgesetzt.

## § 3

§ 1 tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft. Die übrigen Regelungen treten mit Vertragsunterzeichnung in Kraft.

Bad Segeberg, den xx

Norderstedt, den xx

Jan Peter Schröder  
Landrat

Katrin Schmieder  
Oberbürgermeisterin